|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuordnung: | Praxishilfe |  |
| SKOS D.1 |  | 01.08.2023 |
| Umgang mit Einnahmen in der Wirtschaftlichen Hilfe | | |

# Inhaltsverzeichnis

1 [Einleitung 1](#_Toc127369489)

[2 Grundsätze bei der Prüfung von Zahlungseingängen 2](#_Toc127369490)

[2.1 Überprüfung von Kleinbeträgen 2](#_Toc127369491)

[2.2 Erkennen von Auffälligkeiten 2](#_Toc127369492)

[2.3 Verdachtsfälle 3](#_Toc127369493)

[3 Anrechenbare bzw. nicht anrechenbare Einnahmen 3](#_Toc127369494)

[3.1 Anrechenbare Einnahmen 3](#_Toc127369497)

[3.2 Nicht anrechenbare Einnahmen 4](#_Toc127369498)

[3.3 Ermessensfälle 5](#_Toc127369499)

[4 Spezialfall: Zahlungseingänge aus Ansprüchen für eine Zeit vor Unterstützungsbeginn 6](#_Toc127369500)

# Einleitung

Gemäss § 14 Sozialhilfegesetz (SHG) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 Sozialhilfeverordnung (SHV) sind bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe alle verfügbaren Einnahmen zu berücksichtigen. Auch Kapitel D.1 der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) halten das so fest. Als Einnahme gelten alle geldwerten Zuflüsse, die einer unterstützten Person zur Verfügung stehen. Einnahmen sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Auszahlung anzurechnen und das Geld ist zur Finanzierung des Lebensbedarfs zu verwenden (siehe auch Kapitel 4). Wirtschaftliche Hilfe (WH) wird lediglich subsidiär zu diesen Einnahmen erbracht. Die Sozialen Dienste (SOD) sind daher verpflichtet, die Mittellosigkeit der Klient\*innen (KL) regelmässig zu überprüfen.

Die Verschiebung weg vom Bargeld hin zu digitalen Zahlungsmöglichkeiten wirkt sich auf die Prüfung der Mittellosigkeit aus. Die Bewegungen auf den Konti der KL haben oft stark zugenommen. Doch nicht jeder Zahlungseingang ist als anrechenbare Einnahme zu betrachten. Digitale Zahlungsmöglichkeiten werden beispielsweise auch dazu genutzt, eine Rechnung untereinander aufzuteilen oder einem\*r Freund\*in ausgeliehenes Bargeld zurückzuzahlen.

Ziel der Praxishilfe ist es, den Sozialarbeiter\*innen (SA) und Sachbearbeiter\*innen (SB) die Rahmenbedingungen aufzuzeigen, welche Beträge zu prüfen und welche Einnahmen anzurechnen sind und dabei auch ihren Ermessensspielraum zu definieren. Auf die Prüfung und Anrechnung von vereinzelten geringfügigen Zahlungseingängen kann verzichtet werden. Aus der Menge an Zahlungseingängen gilt es jedoch Einnahmen zu erkennen, die (kumuliert) den Anspruch auf WH substanziell reduzieren und diese anzurechnen.

# Grundsätze bei der Prüfung von Zahlungseingängen

Die KL müssen den SOD aufgrund ihrer Informations- und Mitwirkungspflichten (§ 18 SHG und § 28 SHV) alle Einnahmen melden und ihren Zahlungsverkehr nachvollziehbar und plausibel erklären können.

Alle Zahlungseingänge werden per Augenschein auf erkennbare Muster, Auffälligkeiten oder Häufungen überprüft. Aus der Menge an grösseren und kleineren Zahlungseingängen gilt es Einnahmen zu erkennen, bei denen es unangemessen wäre, auf eine Anrechnung in der Unterstützungsberechnung zu verzichten. Grössere Einnahmen werden immer genauer geprüft, während bei vereinzelten geringfügigen Zahlungseingängen auf eine genauere Überprüfung verzichtet werden kann.

Werden Einnahmen ordnungsgemäss und rechtzeitig deklariert, muss beurteilt werden, ob und in welchem Umfang diese in der laufenden Unterstützungsberechnung berücksichtigt werden müssen. Eine umfassende Beurteilung erfolgt anlässlich der jährlichen Überprüfung der Mittellosigkeit der KL. Stellt sich zu diesem Zeitpunkt heraus, dass KL nicht alle Einnahmen gemeldet und dadurch eine laufende Anrechnung verunmöglicht haben, ist eine Rückforderung zu prüfen.

## Überprüfung von Kleinbeträgen

Bei der Prüfung der Kontoauszüge und der weiteren finanzrelevanten Unterlagen liegt es im Ermessen der Fallführung, wie tiefgreifend die Prüfung von Kleinbeträgen vorgenommen wird. Auf die Prüfung von vereinzelten geringfügigen Zahlungseingängen kann ganz verzichtet werden. Folgender Orientierungsrahmen kann bei der Ausübung des Ermessens hilfreich sein:

* **Als vereinzelte** **geringfügige** Zahlungseingänge gelten in der Regel Beträge **unter Fr. 20.00.** Diese müssen nicht weiter überprüft werden, auch wenn es sich um eine anrechenbare Einnahme handeln könnte.
* Bei Zahlungseingängen zwischen **Fr. 20.00 – 50.00** ist über die Tiefe der Prüfung zu entscheiden. **Plausible** summarische Erklärungen für mehrere (wiederkehrende) Zahlungseingänge können als einmalige mündliche Erklärung akzeptiert und schriftlich direkt im Kontoauszug oder in den Aktennotizen begründet werden (z.B. regelmässige Einkäufe in einer WG).

* Zahlungseingänge **über Fr. 50.00** gelten in der Regel nicht als Kleinbetrag und müssen entsprechend einzeln erklärt und allenfalls belegt werden.

Die **Entscheidung**, wie mit einem Zahlungseingang umgegangen wird, muss **nachvollziehbar in der Fallakte** (auf den Kontoauszügen und / oder in einer Aktennotiz) **dokumentiert werden.**

Bei **Verdachtsfällen** (siehe Kapitel [2.3](#_Verdachtsfälle)) wird jeder Zahlungseingang abgeklärt (auch Einzelbeträge unter Fr. 20.00.). Es werden zusätzliche Erklärungen und Belege eingefordert und je nach Ausgang der Abklärung wird der Betrag als Einnahme angerechnet.

## Erkennen von Auffälligkeiten

Die Fallführung hat Ermessen bei der Frage, welche einzelnen Kleinbeträge geprüft und welche Unterlagen dazu als Belege eingefordert werden. Alle Zahlungseingänge werden jedoch **per Augenschein** auf Auffälligkeiten überprüft. Aus der grossen Menge an Zahlungseingängen gilt es (zusammenhängende) Einnahmen zu erkennen, die den Anspruch auf WH substanziell reduzieren und diese anzurechnen.

Folgende Grundsätze helfen dabei, Auffälligkeiten zu erkennen, bei denen es weitere Abklärungen braucht.

* **Muster**: Grundsätzlich sind Zahlungseingänge auf Muster zu überprüfen. Muster können Häufungen, Regelmässigkeiten in Bezug auf die Höhe, den Absender, das Datum etc. sowie Kombinationen davon sein. Muster müssen mit den KL abgeklärt und die Erklärung muss in der Fallakte abgelegt werden.
* **Verhältnismässigkeit**: Die Zahlungseingänge sind, was den Betrag und die Häufigkeit betrifft, in einem plausiblen Verhältnis zum zur Verfügung stehenden Grundbedarf und zu den Ausgaben.
* **Plausibilitätsprüfung**: (Ein) Ziel der Überprüfung der Zahlungseingänge ist es, die Plausibilität des Zahlungsverkehrs zu prüfen. Zahlungseingänge müssen für die Fallführung nachvollziehbar erklärt werden. Erfolgt die Beteiligung am WG-Einkauf beispielsweise über TWINT, sind allenfalls auch die dazugehörigen Ausgaben auf dem Kontoauszug oder in der App ersichtlich. Bei TWINT kann die Mitteilungsfunktion helfen, einen Zahlungseingang plausibel zu erklären.

## Verdachtsfälle

Bei der Prüfung der Kontoauszüge und weiteren finanzrelevanten Unterlagen können Zweifel an der Mittellosigkeit der KL aufkommen. Ein Verdachtsfall kann sich aufgrund verschiedener Faktoren ergeben:

* Regelmässigkeiten von Zahlungseingängen und –ausgängen, welche die KL nicht plausibel erklären können (Muster)
* Zahlungseingänge und –ausgänge passen nicht zu den bekannten Lebensumständen der KL
* Widersprüchliche Aussagen und Verhalten der KL (Plausibilität)
* Vorkommnisse in der Vergangenheit
* Kombinationen von verschiedenen Bewegungen (z.B. sehr häufige kleine Zahlungseingänge können auf eine Verkaufstätigkeit hinweisen)
* Höhe und Anzahl der Zahlungseingänge

Im **Verdachtsfall** werden alle Zahlungseingänge abgeklärt und auch für Einzelbeträge unter Fr. 20.00 Erklärungen und Belege eingefordert und ggf. als Einnahme angerechnet.

# Anrechenbare bzw. nicht anrechenbare Einnahmen

Bei jedem Zahlungseingang auf dem Konto handelt es sich grundsätzlich um eine Einnahme. Dabei unterscheiden die SOD zwischen anrechenbaren, nicht anrechenbaren Einnahmen und Ermessensfällen.

## Anrechenbare Einnahmen

Folgende Einnahmen sind grundsätzlich anrechenbar:

* **Trinkgelder**

Trinkgelder werden selten in der Lohnabrechnung aufgeführt. Die KL sind daher darauf hinzuweisen, dass sie über das erhaltene Trinkgeld Buch führen und die Summe den SOD jeweils zusammen mit der Lohnabrechnung monatlich mitteilen müssen. Geben KL ihre Trinkgelder nicht an, sind sie mittels Auflage dazu zu verpflichten.

* **Einnahmen aus Handelstätigkeit über Onlinebörsen**

Wenn eine Person Artikel kauft, um sie anschliessend auf einer Onlineplattform mit Gewinn zu verkaufen, betreibt sie eine Handelstätigkeit. Solche Einnahmen sind anzurechnen. Ggf. muss abgeklärt werden, woher das Geld für die Handelstätigkeit kommt.

* **Erträge/ Gewinne aus Aktienhandel (inkl. Dividendenzahlungen und Zinsen auf Obligationen), Handel mit Kryptos und NFT**

Ggf. muss abgeklärt und geprüft werden, woher das Geld für den Handel kommt, resp. wie der Handel finanziert werden kann. Stammt es nicht aus dem Grundbedarf (GBL) oder dem gewährten Vermögensfreibetrag, muss der gesamte Betrag als Einnahme angerechnet werden.

* **Gewinne aus Casino, Lotterie und Online-Wetten**

Solche Gewinne sind anzurechnen. Davon abgezogen werden kann der für den erzielten Gewinn eingesetzte Betrag, sofern die KL diesen plausibel belegen können und er nachweislich aus dem GBL oder dem bei Unterstützungsbeginn belassenen Vermögensfreibetrag stammt (z.B. durch Kontoabhebung gleichentags). Ggf. muss geprüft werden, wie der regelmässige Spieleinsatz finanziert wurde/wird.

* **Gewinnausschüttungen**

z.B. von Versicherungen

* **Einmalzulage AZL (ehemals Wintermantelzulage)**

Einmal jährlich entscheidet der Stadtrat über die Ausrichtung einer Einmalzulage, welche durch das AZL an Rentner\*innen mit Zusatzleistungen zu AHV/IV ausgerichtet wird. Diese Zulage ist aufgrund ihrer Regelmässigkeit anzurechnen.

Bei **vereinzelten geringfügigen Einnahmen** liegt es im Ermessen der Fallführung, auf eine Anrechnung zu verzichten. Eine summarische Begründung in der Fallakte (in den Aktennotizen und / oder im Kontoauszug) genügt.

## Nicht anrechenbare Einnahmen

Zahlungseingänge sind nicht als Einnahme anzurechnen, wenn sie auf einer reinen *Vermögensverschiebung* beruhen. Die Erklärungen müssen in der Fallakte dokumentiert werden. Nur wenn der Geldfluss zu einer *Erhöhung des Vermögens* führt, handelt es sich um anrechenbare Einnahmen.

**Zusätzlich nicht anrechenbar sind beispielsweise folgende Einnahmen:**

* **Rückerstattungen bei Warenrückgabe**

(Teil-) Rückerstattung des Verkaufspreises wenn das gekaufte Kleidungsstück zurückgegeben wird und Kauf und Rückerstattung nachvollziehbar sind.

* **Anteilsmässige Rückzahlungen vorgängig getätigter Ausgaben**

KL übernehmen beispielsweise die gesamte Rechnung für den WG-Einkauf und bekommen danach den jeweiligen Anteil der Mitbewohner\*innen überwiesen.

* **Cash Back auf das Kreditkartenkonto**

Hier handelt es sich um eine prozentuale Gutschrift auf das Kartenkonto einer Kreditkarte mit Cash-back System - in gewisser Weise also um ein Rabattsystem, analog z.B. Cumulusgutscheinen.

* **Spesenentschädigungen**

Siehe [HAW\_Erwerbsunkosten und Spesen](https://sozeloixps.global.szh.loc/ix-SOZ_ELO_DM01/plugin/de.elo.ix.plugin.proxy/web/pages/startup.jsp?useSSO=true&guid=(599CA344-9D4A-DEF0-6F48-222257CD9C37))

* **Wochenbettbeiträge des Gesundheits- und Umweltdepartement (GUD)**

Zur Geburt eines Kindes wird ein sogenannter Wochenbettbeitrag (Fr. 200.00) erteilt. Berechtigt sind Mütter, die in der Stadt Zürich wohnhaft sind und Anspruch auf Prämienverbilligung haben.

* **Einnahmen aus Verkäufen von privaten Gegenständen**

Sofern es sich um den Verkauf eigener, nicht mehr gebrauchter Alltagsgegenstände (z.B. Babykleider) und keine Handelstätigkeit handelt. Ausgenommen sind Verkäufe von Gegenständen mit erheblichem Wert (z.B. teure Uhr, Kunstwerk, Musikinstrument). Der den (ev. bereits gewährten) Vermögensfreibetrag übersteigende Wert wird als Einnahme angerechnet.

## Ermessensfälle

Bei folgenden Zahlungseingängen liegt es im Ermessen der Fallführung, ob sie als Einnahme angerechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Gutschrift rechtzeitig (i.d.R. innerhalb von 30 Tagen nach Eingang) den SOD gemeldet wurde. Es ist darauf zu achten, dass KL durch die Nichtanrechnung von Einnahmen gegenüber anderen Personen in bescheidenen Verhältnissen nicht bessergestellt werden. Die Entscheidung ist in der Fallakte zu dokumentieren.

* **Geschenke (von Privatpersonen, Arbeitgebern, Genossenschaften, etc.)**

Geschenke, die, ausdrücklich oder erkennbar, zusätzlich zur Sozialhilfe entrichtet werden, sind im bescheidenen Umfang zulässig.

Als bescheidener Umfang gilt in der Regel ein Betrag von jährlich bis zu Fr. 250.00 / pro Person in der Unterstützungseinheit. Dies gilt sowohl für Geld- als auch materielle Geschenke.

* **Einmalige zweckgebundene Zuwendungen**

Einmalige, zweckgebundene Leistungen in bescheidenem Umfang, welche ausdrücklich oder erkennbar zusätzlich zu den Sozialhilfeleistungen erbracht werden, werden nicht angerechnet (z.B. Flugticket, Laptop). Diese sind im Vorfeld zu deklarieren und mit der Fallführung zu besprechen. Eine Anrechnung erfolgt, wenn eine Zuwendung zur Finanzierung von Luxus geleistet wird und eine Nichtanrechnung stossend wäre*.* Dabei ist immer das Gesamtbild zu betrachten.

* **Eigene Bareinzahlungen**

Sofern diese aus klar ersichtlichen Querüberweisungen, d.h. nachweislich aus der bezogenen Unterstützung, aus bereits deklarierten Vermögenswerten (z.B. Kontoübertrag) oder bereits angerechneten Einnahmen (z.B. Lohn, Unterhaltsbeiträge) stammen, müssen sie nicht angerechnet werden. In allen anderen Fällen muss geprüft werden, woher das Geld für die Bareinzahlung stammt und der Betrag muss allenfalls angerechnet werden.

* **Erwerbseinkommen von Jugendlichen (ausserhalb von Ausbildungs- und Praktikumslohn)**

Das Engagement und die Eigenleistung von Jugendlichen sind grundsätzlich zu unterstützen. Die Jugendlichen lernen dadurch, Verantwortung zu übernehmen und aktiv zur Verbesserung ihrer Situation beizutragen. Zudem können sie (erste) Arbeitserfahrungen sammeln. Es sollte daher honoriert werden, wenn Jugendliche neben der Schule, einer Ausbildung oder einem Praktikum zusätzlich arbeiten.

Grundsätzlich kann unterschieden werden zwischen:

* **gelegentlicher Arbeitseinsatz** (z.B. Mithilfe bei der Reinigung des Schulhauses oder auf wenige Wochen befristete Aushilfsarbeit in den Ferien): bis zu einem Freibetrag von Fr. 750.00/Jahr kann auf eine Anrechnung des erzielten Lohnes verzichtet werden.
* **längerfristige oder regelmässig wiederkehrende Einsätze** (z.B. Wochenendjob in einem Supermarkt): Der Lohn wird unter Berücksichtigung eines Einkommensfreibetrages (EFB) regulär angerechnet; die Berechnung des EFB richtet sich nach Kap. 2.1 der HAW EFB.

Um welche Art von Arbeitsverhältnis es sich handelt, liegt im Ermessen der zuständigen Fallführung. Der Freibetrag von Fr. 750.00 / Jahr und der EFB sind kumulierbar, sofern entsprechende Leistungen erbracht werden.

* **Zinserträge**  
  Zinserträge von Bank- oder Postkonti, Zinsen von Mietdepots oder Genossenschaftsanteilen müssen nicht angerechnet werden, solange es sich um einen geringfügigen Betrag handelt (vgl. Kapitel 2).

# Spezialfall: Zahlungseingänge aus Ansprüchen für eine Zeit vor Unterstützungsbeginn

Erhalten KL Zahlungseingänge, welche eine Zeit vor Unterstützungsbeginn betreffen oder aus einer Zeit vor Unterstützungsbeginn stammen und entsprechend nicht periodengerecht mit der bezogenen WH verrechnet werden können, darf damit der bei Unterstützungsbeginn noch nicht ausgeschöpfte Vermögensfreibetrag nachträglich noch gewährt bzw. aufgefüllt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Gutschrift rechtzeitig (i.d.R. innerhalb von 30 Tagen nach Eingang) den SOD gemeldet wurde. Als Einnahme angerechnet wird in diesem Fall lediglich der den Vermögensfreibetrag übersteigende Betrag.

Dazu gehören beispielsweise:

* Depotauszahlungen (z.B. Kindertagesstätte oder Mietkaution, sofern diese nicht für ein neues Vertragsverhältnis benötigt werden)
* Auszahlungen Sozialversicherungsleistungen für eine Zeitperiode vor Unterstützungsbeginn (z.B. Familienzulagen, Arbeitslosenentschädigung)
* Nachträglicher Eingang von Lohnzahlungen für eine Zeitperiode vor Unterstützungsbeginn
* Rückerstattungen aus überschüssigen Akontozahlungen (z.B. Steuern, Nebenkosten)

Sofern sich KL aufgrund der nicht rechtzeitig eingegangenen Zahlung nachweislich verschulden mussten, kann ausnahmsweise anstelle der Auffüllung des Vermögensfreibetrages und/oder der Einrechnung als Einnahme auch eine Schuldenrückzahlung akzeptiert werden. Diese müssen durch die KL belegt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der Stellenleitung.